

**Mandatsbedingungen der Sozietät ERKENS Rechtsanwälte
mit Haftungsbeschränkung**

Name, Vorname _____
Anschrift _____
PLZ/Ort _____

Für alle Herrn Rechtsanwalt Alfried Erkens oder der Kanzlei Erkens Rechtsanwälte übertragenen Mandate gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen in Textform gem. § 126 b BGB („Textform“) getroffen werden.

1. Mandatsverhältnis

- a) Der Mandant schließt den Anwaltsvertrag („Mandat“) mit der Kanzlei ERKENS Rechtsanwälte, vertreten durch Rechtsanwalt Alfried Erkens ab.
- b) Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Mandate des Mandanten. Sie gelten auch für alle Einzelmandate, die innerhalb eines Rahmenmandats erteilt werden.
- c) Rechtsanwalt Erkens wird das Mandat orientiert an den Wünschen des Mandanten führen und seine Interessen mit der gebotenen Sorgfalt wahrnehmen. Der genaue Inhalt des Mandats ergibt sich aus den individuellen Absprachen mit dem Mandanten und einer ggf. getroffenen Vergütungsvereinbarung.
- d) Rechtsanwalt Erkens berät im Rahmen des Mandats ausschließlich zum deutschen Recht und schuldet, soweit nicht in Textform etwas anderes vereinbart wird, keine Beratung zu anderen Rechtsordnungen als der deutschen. Rechtsanwalt Erkens übernimmt und schuldet außerdem keine Beratung zu steuerlichen oder steuerrechtlichen Fragen oder Folgen. Dies gilt auch dann, wenn Herr Erkens den Mandanten im Rahmen der Beratung auf möglicherweise zu klärende oder bestehende auslandsrechtliche oder steuerrechtliche Probleme hinweist.
- e) **Der Mandant erklärt, das Mandat ausschließlich im eigenen Interesse und nicht als Treuhänder oder für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) zu erteilen. Der Mandant ist verpflichtet, Rechtsanwalt Erkens unverzüglich in Textform darüber zu unterrichten, wenn er nach Erteilung des Mandats für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG handelt.**

2. Vergütung

Der Mandant wird gemäß § 49b Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, dass der für die anwaltliche Tätigkeit geschuldeten Vergütung grundsätzlich weder Betragsrahmen- noch Festgebühren zugrunde gelegt werden, sondern die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), es sei denn, der Mandant und Rechtsanwalt Erkens haben gemäß §§ 3a ff. RVG eine individuelle Vergütungsvereinbarung getroffen. In bürgerlichen Rechtstreitigkeiten hängt die Höhe der im RVG vorgesehenen Vergütung von dem Gegenstandswert ab. Die Gebühren des RVG sind in allen gerichtlichen Angelegenheiten gesetzlich unabhängig von getroffenen Gebührenvereinbarungen als Mindestgebühren zu leisten. Im Falle des Obsiegens in einem Verfahren ist der Gegner nur zur Erstattung der verauslagten Gebühren in Höhe des RVG verpflichtet, so dass im Falle einer Gebührenvereinbarung ein Restbetrag bei dem Mandanten verbleibt.

In arbeitsrechtlichen Mandaten erster Instanz gilt die besondere Kostenfolge des § 12a Abs. 1 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz), wonach es weder einen Anspruch auf Erstattung vorprozessualer Anwaltskosten noch einen Anspruch auf Erstattung der Verfahrenskosten gegen die Gegenseite gibt, selbst bei Obsiegen in vollem Umfang.

3. Haftung und Haftungsbeschränkung

- a) Rechtsanwalt Erkens unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung die den gesetzlich vorgegebenen Umfang vierfach übersteigt.
- b) **Die Haftung von Rechtsanwalt Erkens wegen Pflichtverletzungen bei anwaltlicher Tätigkeit ist für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 (einer Millionen Euro) pro Schadensfall beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung von Rechtsanwalt Erkens für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.**
- c) Rechtsanwalt Erkens weist den Mandanten darauf hin, dass die von ihm abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung einen Vermögensschaden im Einzelfall von bis zu EUR 1.000.000,00 abdeckt, der bei ihm potenziell eintretende Schaden den Haftungshöchstbetrag von EUR 1.000.000,00 aber übersteigen kann. Dies gilt insbesondere bei Gegenstandswerten über EUR 1.000.000,00. Rechtsanwalt Erkens ist bereit, einen höheren als den genannten Haftungshöchstbetrag zu vereinbaren, wenn der Mandanten diesen Wunsch in Textform äußert und die Mehrkosten einer Versicherung für die höhere Haftungssumme übernimmt.
- d) Werden innerhalb eines Rahmenmandates einzelne Mandate erteilt, so gilt der Haftungshöchstbetrag gemäß 3. b) für jedes Einzelmandat.
- e) Die Haftungsbeschränkung gemäß 3. b) gilt auch gegenüber Rechtsnachfolgern des Mandanten sowie gegenüber Dritten, soweit diese aus dem Mandatsverhältnis Rechte herleiten können oder in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte) einbezogen sind.

4. Elektronische Übermittlungsverfahren

In der Kommunikation mit dem Mandanten verwendet Rechtsanwalt Erkens auch elektronische Übermittlungsverfahren (insbesondere E-Mail). **Der Versand erfolgt** auf Wunsch der meisten Mandanten **unverschlüsselt**. Selbstverständlich können die Mails gerne entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik in verschlüsselter Form (Transportverschlüsselung) versandt werden. In Absprache des Mandanten werden Systeme zur weitergehenden Verschlüsselung (Inhaltsverschlüsselung) eingesetzt. Hierzu bedarf es der Aufforderung des Mandanten in Textform.

Soweit der Mandant auf Techniken setzt, die keinen verschlüsselten Empfang bzw. keine verschlüsselte Versendung von Dokumenten vorsehen, erklärt der Mandant in Kenntnis des Risikos, dass bei **unverschlüsselter Übermittlung nur eingeschränkte Vertraulichkeit** gewährleistet ist, sein Einverständnis mit der Verwendung solcher Übermittlungsverfahren. Wünscht der Mandant, dass die Korrespondenz ausschließlich auf dem Postweg oder auf besonderen Übertragungswegen erfolgt, hat er dies ebenfalls Rechtsanwalt Erkens in Textform mitzuteilen.

5. Rechtswahl und Gerichtsstand

- a) Das Mandat unterliegt deutschem Recht
- b) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mandat zwischen dem Mandanten und der Kanzlei Erkens Rechtsanwälte und/oder Rechtsanwalt Erkens ist ausschließlich Berlin, soweit der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

6. Änderung der allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen

Änderung und/oder Ergänzungen der allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses.

Dies wird hiermit zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant